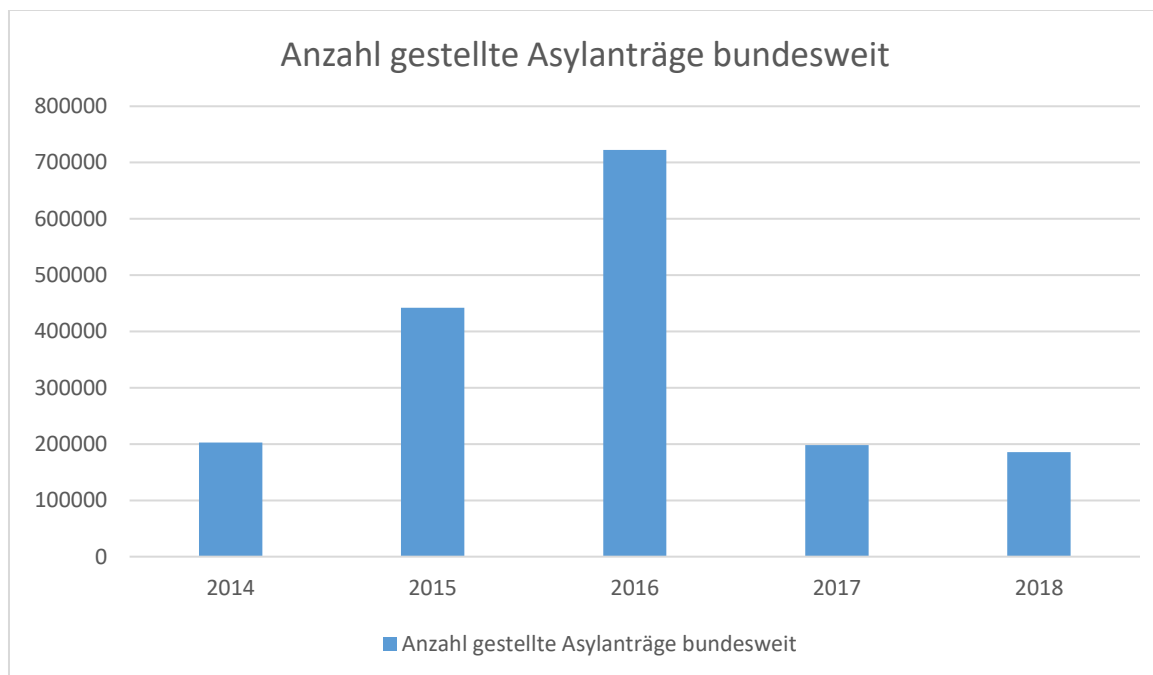


Bericht Situation Flüchtlinge 2017-2018



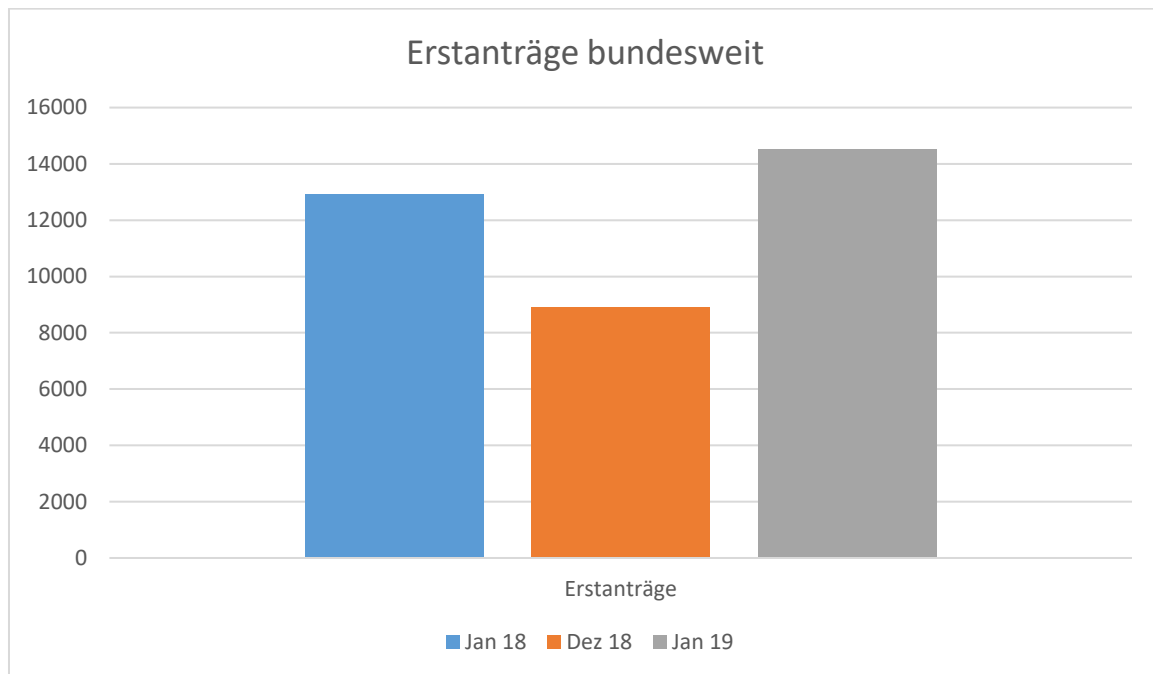
Der unkontrollierte Flüchtlingszustrom der Jahre 2015/16 ist mittlerweile einer eher geregelten Aufnahmesituation gewichen.

Nach ihrer Einreise verbleiben die Flüchtlinge in Deutschland zunächst in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten in den Ersteinrichtungen der Länder. In dieser Zeit soll eine abschließende Entscheidung über das laufende Asylverfahren getroffen werden. Danach erfolgt die Zuweisung in die Kommunen.

Insgesamt sind die Flüchtlingszahlen in den vergangenen beiden Jahren für den Bund im Allgemeinen wie auch für das Land NRW stark rückläufig.

Allerdings: Im Berichtsmonat Januar 2019 wurden vom zuständigen Bundesamt 14.534 Erstanträge entgegengenommen. Gegenüber dem Vormonat (Dezember 2018: 8.900 Personen) ist dies ein Anstieg um 63,3

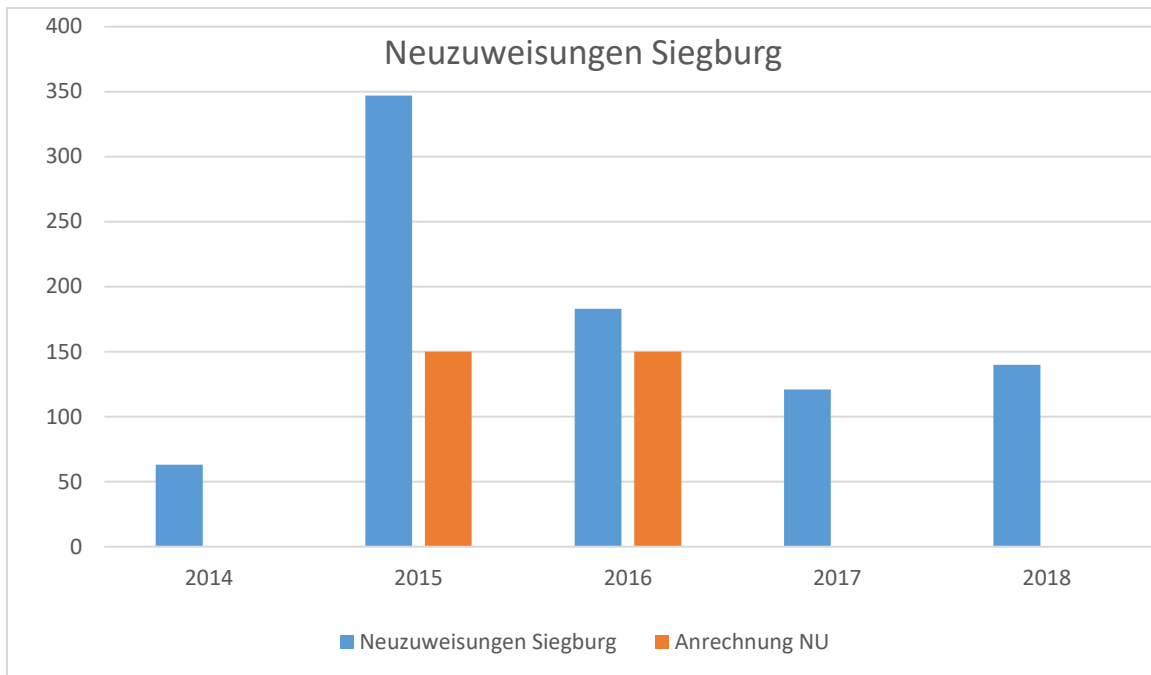
und im Vorjahresvergleich (Januar 2018: 12.907 Personen) ein Anstieg um 12,6 Prozent zu verzeichnen.



Der beschriebene grundsätzliche Rückgang der Zahlen von 2017/18 gegenüber 2015/16 hat sich entsprechend auch in den Zuweisungszahlen nach Siegburg widerspiegelt. So konnte die zu Beginn des Flüchtlingszustroms am Neuenhof errichtete und im Rahmen der Amtshilfe betriebene Notunterkunft bzw. Erstaufnahmestelle wieder aufgelöst werden. Die Immobilie Siegdamm 40-42 steht als zentrale Einrichtung für die neu zugewiesenen Flüchtlinge zur Verfügung.

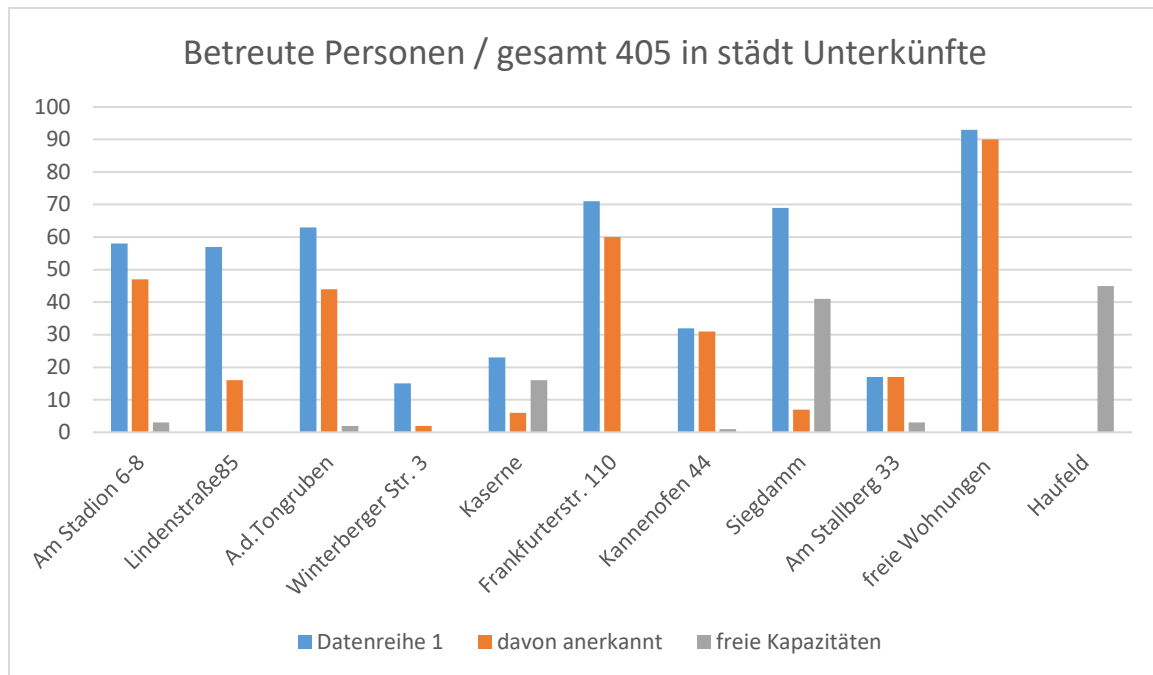
Auch wenn der Zustrom deutlich nachgelassen hat, bestehen für die Stadt bei Unterbringung und Betreuung nach wie vor erhebliche Herausforderungen, auf die im Folgenden einzugehen sein wird.

Inzwischen sind die meisten Flüchtlinge länger als ein Jahr in Siegburg. Es gilt, die vorhandenen Kapazitäten der freien Träger und Regelinstitutionen wie Arbeitsagentur (BA) und Jobcenter (JC) zu vernetzen, um die Flüchtlinge erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren.



A. Situation aktuell:

Aktuell leben 405 Flüchtlinge in zehn städtischen Unterkünften (siehe nachfolgendes Schaubild) hier erfolgt eine regelmäßige Betreuung durch das Sozialamt sowie durch die Kooperationspartner. Weiterhin leben 93 Personen in Wohnungen, die seitens der Verwaltung angemietet worden sind (etwa Baumschulallee, Ahornweg, Ringstraße). Diese Wohnungen sind an Flüchtlinge mit einem entsprechenden Status (Anerkennung oder Flüchtlingseigenschaft) weitergegeben worden, die Mietkosten werden durch das Jobcenter oder bei Erwerbstätigkeit durch Eigenzahlung erstattet.

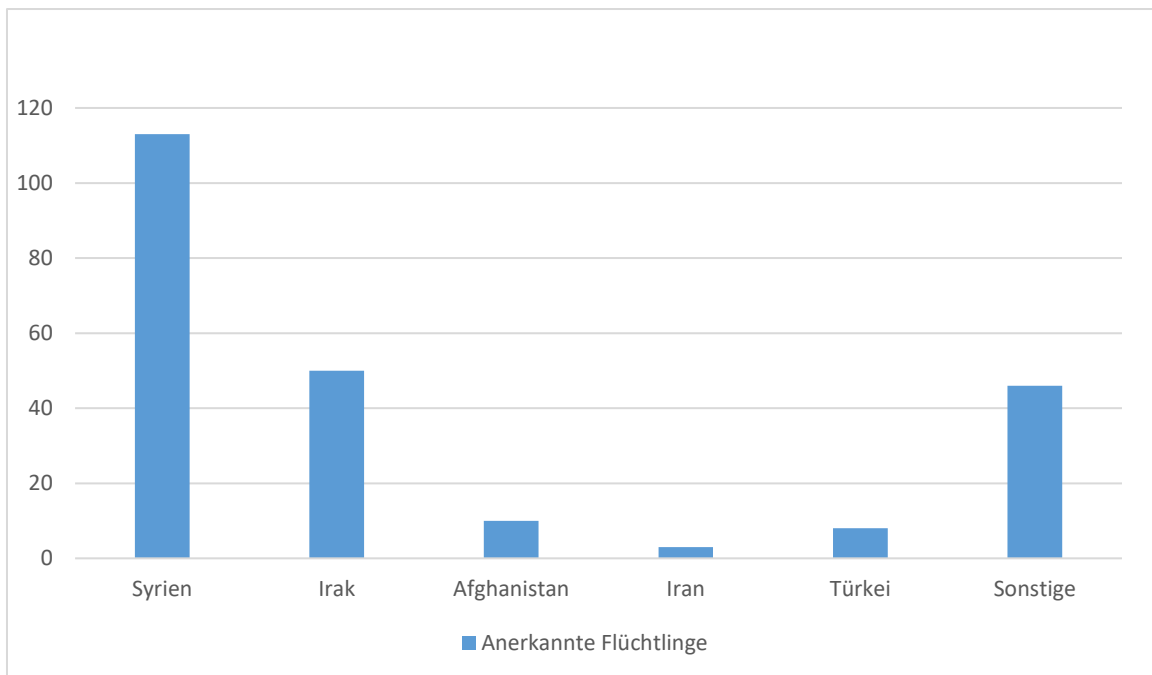


Hinweis: Die Unterkunft ehemalige Schule Haufeld 22 wird als Reserve vorgehalten.

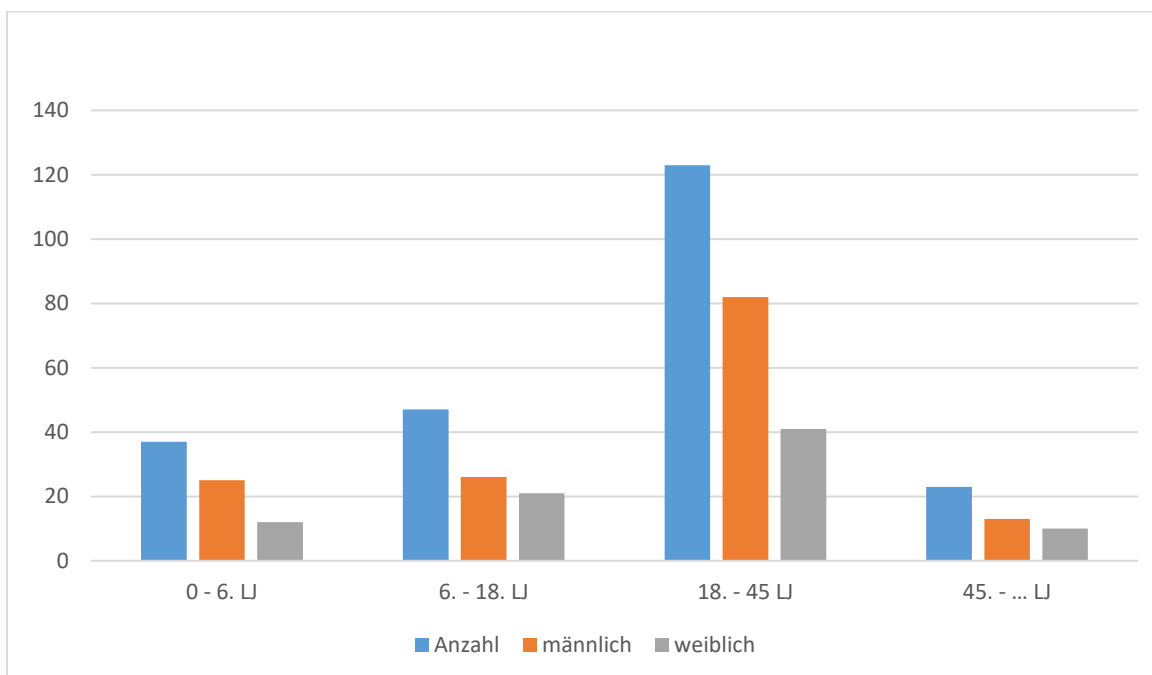
Bei den **405** Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften handelt es sich um:

- **230** anerkannte oder mit subsidiärem Abschiebeschutz (etwa Syrer, Afghanen) versehene Flüchtlinge
-
- **53** geduldete Flüchtlinge
- **122** im Anerkennungs- bzw. Klageverfahren befindliche Flüchtlinge

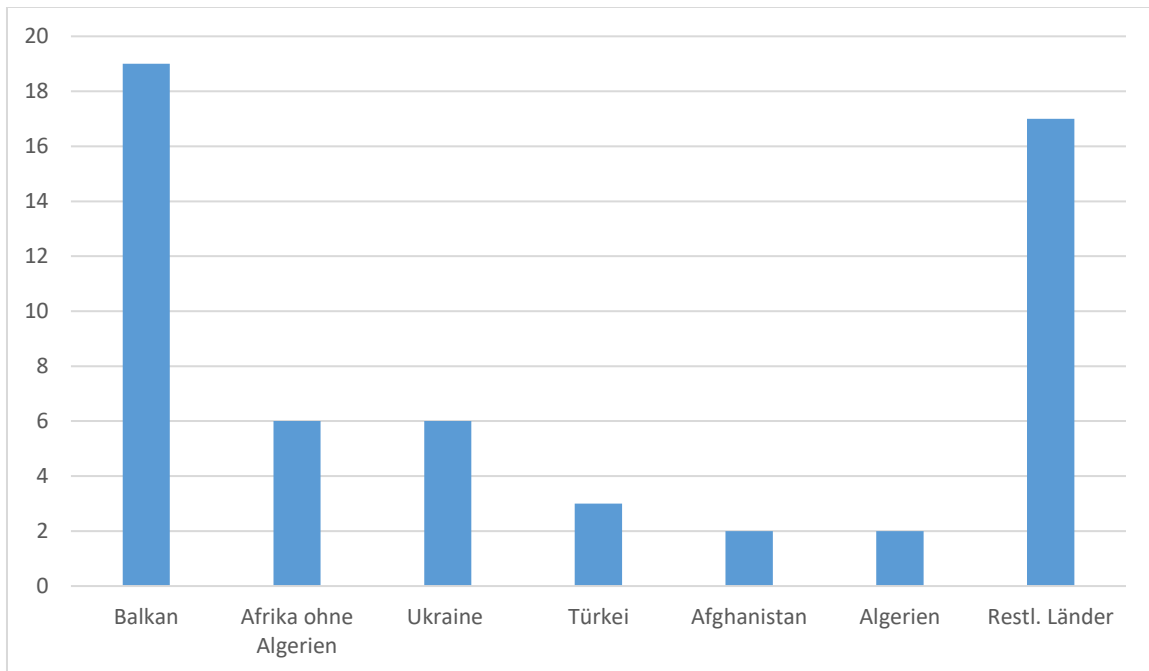
Übersicht Herkunftsländer anerkannte Flüchtlinge in Unterkünften:



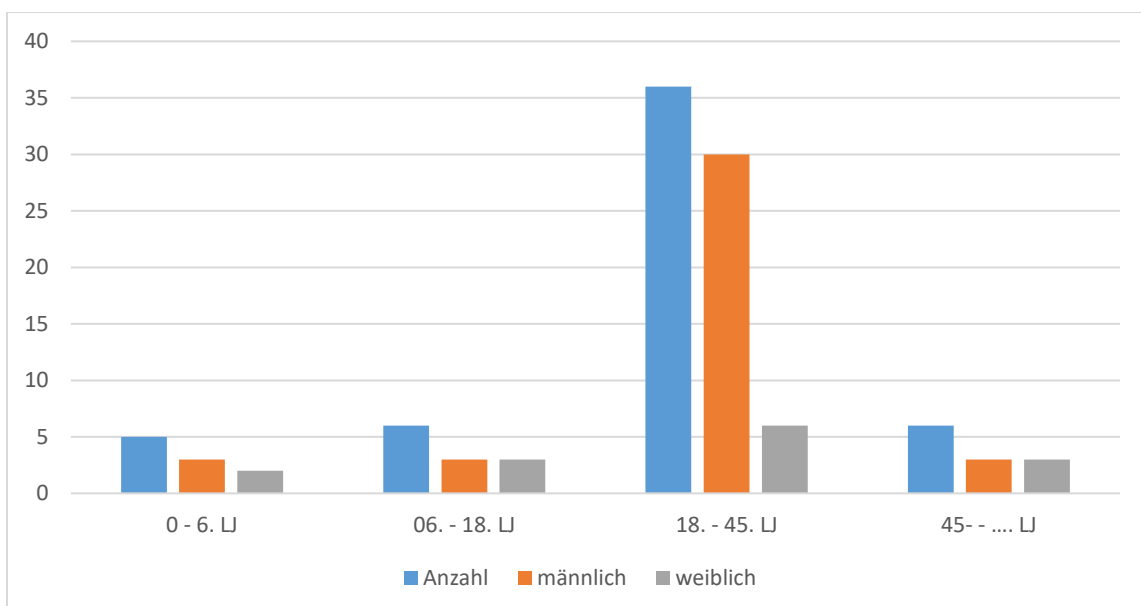
Übersicht der Altersstruktur anerkannte Flüchtlinge in Unterkünften:



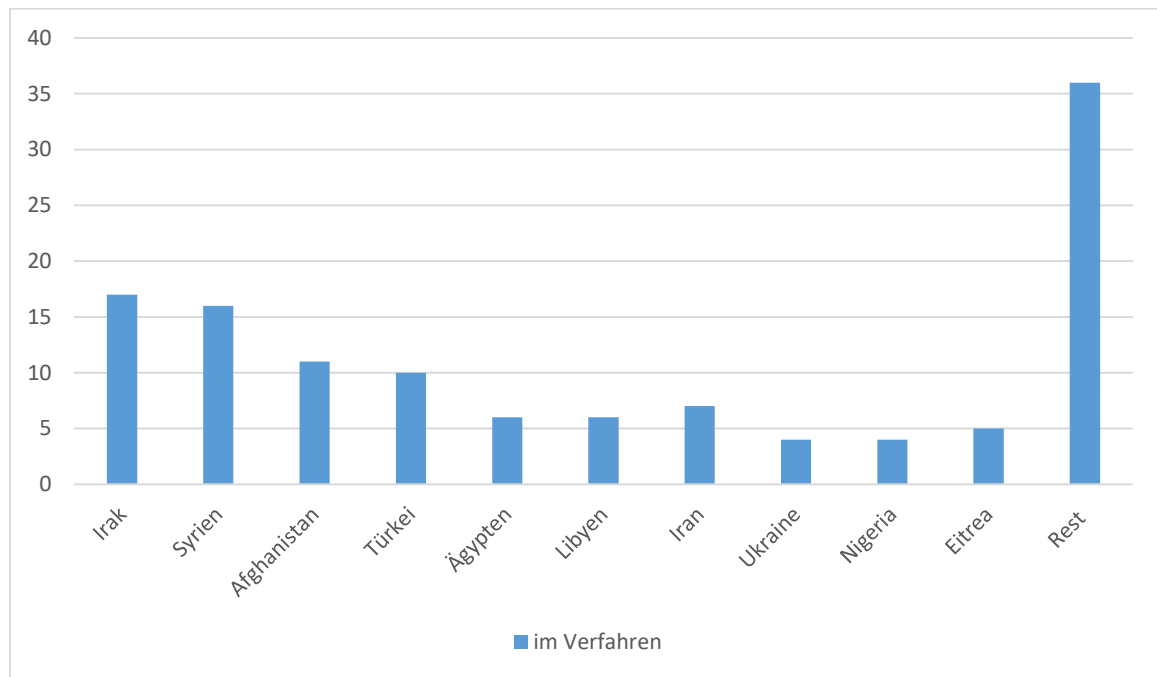
Übersicht der Herkunftsländer der geduldeten Flüchtlinge



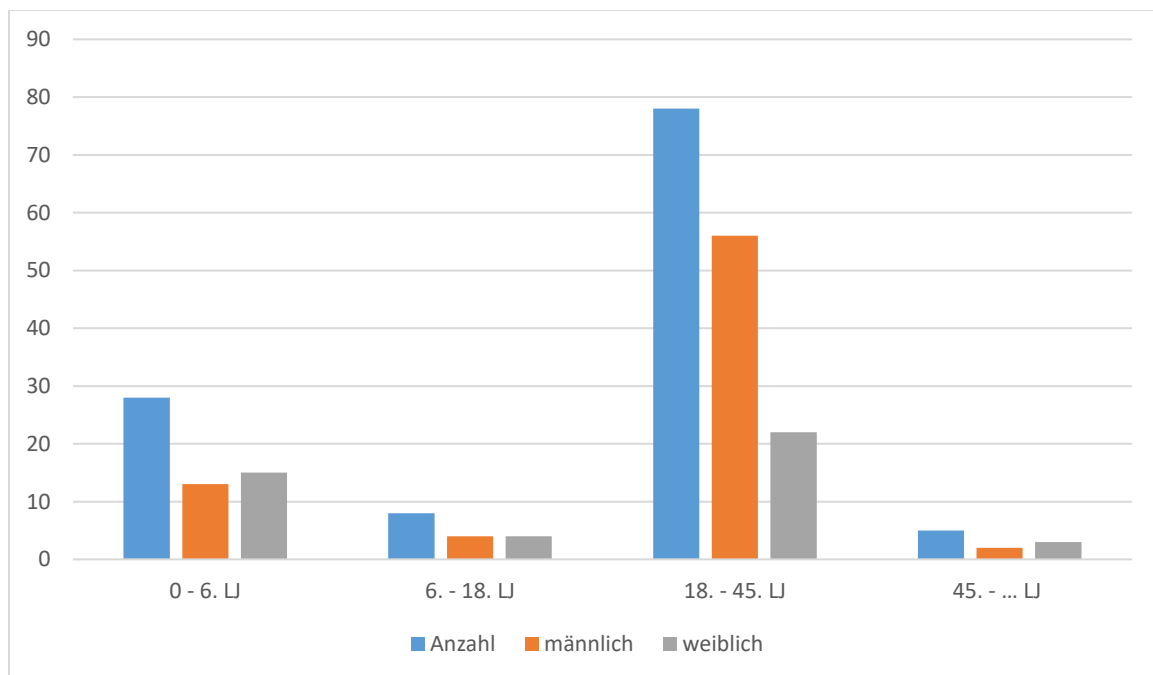
Übersicht der Altersstruktur der geduldeten Flüchtlinge:



Übersicht der Herkunftsländer der sich im Verfahren befindlichen Flüchtlinge:



Übersicht der Altersstruktur Flüchtlinge im Verfahren :



B. Zuweisungsverfahren/Quoten:

Der Stadt werden über zwei Verfahrensorten mit unterschiedlichen Quotenberechnungen Flüchtlinge zugewiesen:

1. Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel / Landesverteilungsschlüssel

Hier handelt es sich gemäß § 2 ff Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um ausländische Personen, die

- um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und
- nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner
- ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie
- ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben.

Wie eingangs erläutert, endet die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, im Allgemeinen nach einem sechsmonatigen Verbleib. Hierdurch kommt es zwangsläufig auch zu Zuweisungen von bereits abgelehnten Flüchtlingen, die nicht aus der Aufnahmeeinrichtung abgeschoben oder zurückgeführt werden können (sog. Duldungsflüchtlinge).

Die aktuelle Aufnahmequote für Siegburg bezüglich des oben beschriebenen Personenkreises liegt bei 93,15 % (Stand 17. Februar., letzte Mitteilung Bezirksregierung Arnsberg). Somit wären nach Quotenberechnung – Stand jetzt - noch weitere zwölf Personen aufzunehmen. Die Quote variiert allerdings durch die beschriebenen zwischenzeitlichen Statusveränderungen (Anerkennung, Ablehnungen, Duldungen, Rückführungen) ständig.

Im Januar 2019 wurden drei neue Flüchtlinge aufgenommen, weiterhin sind zwei untergetauchte wieder „aufgetaucht“ (Neuzuweisungen März bisher angekündigt: 10)

Die Zuweisungen im Asylverfahren nach dem Königsteiner Schlüssel/Landesschlüssel unterteilten sich materiell in drei Gruppen, die sich nach der Bleibereichtsperspektive unterscheiden.

In **2018** umfassen die drei Gruppen insgesamt 139 Menschen.

Gruppe 1 - Keine Bleibereichtsperspektive: 53 Menschen

Dies sind Menschen aus Nigeria, Algerien, Ghana, Somali, China, Pakistan, Ägypten sowie ungeklärte Fälle (etwa staatenlos)

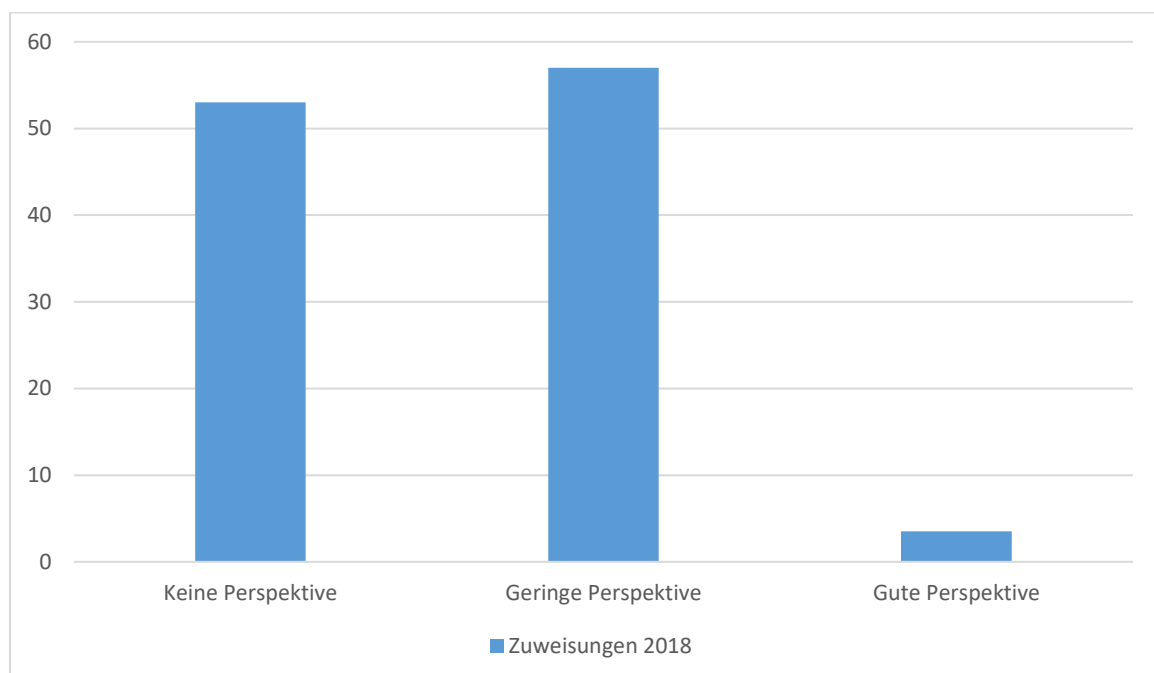
Gruppe 2 - Bleibrecht nach Einzelfall: 57 Menschen

Dies sind Menschen aus Afghanistan, Türkei, Iran, Irak

Gruppe 3 Bleibereichtsperspektive wahrscheinlich: 29 Menschen

Dies betrifft Menschen aus Syrien

Übersicht Zuweisungen im Asylverfahren nach Siegburg 2018:
Bleibereichtsperspektive :



Die Bleiberechtsperspektive war 2018 im Ergebnis sehr gering ausgeprägt. Da ein nicht unbedeutender Teil der zugewiesenen Flüchtlinge – wie oben beschrieben - bereits als Geduldete Siegburg zugewiesen wurden, führt dies auf Dauer zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des städt. Haushaltes , denn die Kostenerstattung des Landes erfolgt hier lediglich für einen Zeitraum von nur drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung. Ferner ist dieser Personenkreis nur unter erschwerten Bedingungen in Arbeit zu integrieren.

Doch auch die Anrechnung auf die Zuweisungsquote erfolgt für lediglich einen Zeitraum von drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung. In der Konsequenz führt dies zu immer weiteren Zuweisungen, da wegen der nach drei Monaten erfolgten „Aktualisierung“ der Zahlen die Quotenvorgabe tatsächlich überhaupt nicht erreicht werden kann.

Die objektive Herausforderung der Stadt Siegburg, die Quotenverpflichtung zu erfüllen, gleicht damit mit Blick auf eine mögliche Erfüllung bzw. „Endlichkeit“ dem Charakter einer „Sisyphusaufgabe“.

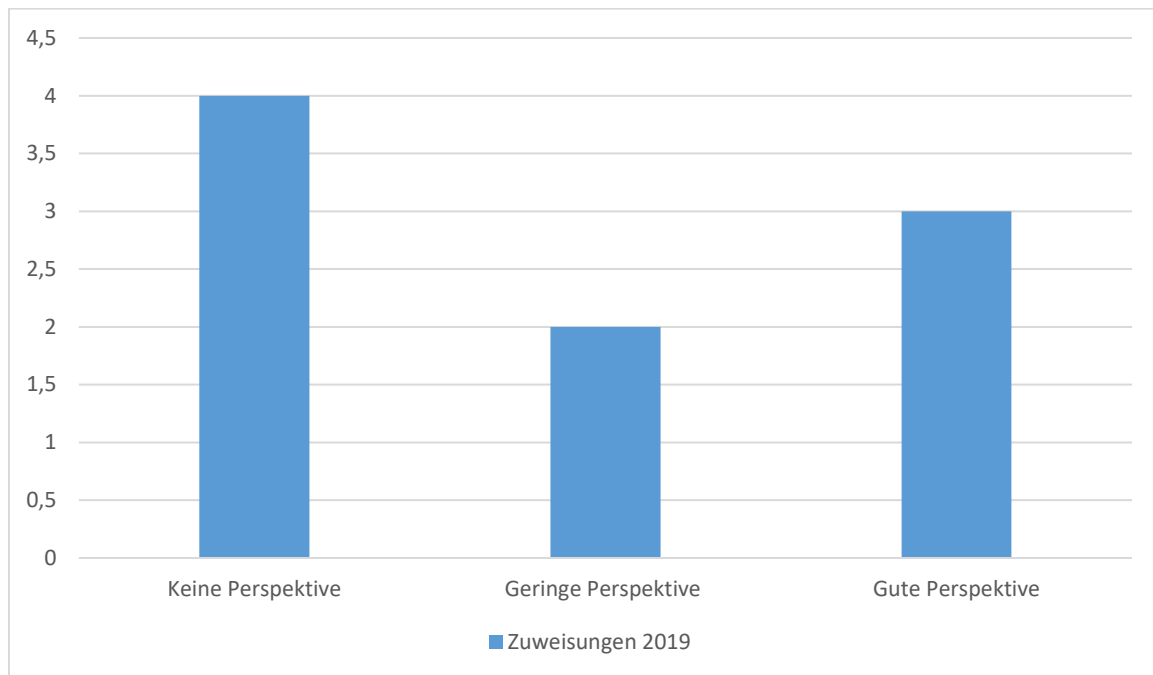
In den ersten Wochen des Jahres **2019** umfassen die drei Gruppen bislang insgesamt neun Menschen.

Gruppe 1 - Keine Bleiberechtsperspektive: 4 Menschen

Gruppe 2 - Bleibrecht nach Einzelfall: 2 Menschen

Gruppe 3 Bleiberechtsperspektive wahrscheinlich: 3 Menschen

Übersicht Zuweisungen im Asylverfahren nach Siegburg 2019: Bleibereichtsperspektive :



Besonderheiten der Zuweisungen nach dem FlüAG:

Durch das geänderte Zuweisungsverfahren werden verstärkt Personengruppen zugewiesen, bei denen innerhalb der Sechs-Monats-Frist auf Grund multipler persönlicher Problemlagen keine zeitgerechte Entscheidung erfolgen konnte. Exemplarisch seien folgende konkrete Zuweisungen nach Siegburg genannt :

- MS-Erkrankung fortgeschritten (Rollstuhlabhängigkeit / häuslicher Pflegebedarf etc.)
- Schlaganfallpatient mit erforderlicher Heimunterbringung (mit der Problematik einen entsprechenden Heimplatz zu finden)
- Krebserkrankung im Endstadium
- schwerstherzerkrankte Kinder
- schwere psychische Erkrankungen (mit bereits in den Unterkünften durchgeführten Selbstmordversuchen etc.)

- Autisten
- unklare Identität / Herkunft / fehlende Passpapiere

Die Verwaltung erhält in der Regel hiervon erst bei Ankunft in Siegburg Kenntnis.

Die Situationen wirken oftmals psychisch sehr belastend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – seien es Sozialarbeiter, die Hausmeister vor Ort oder Kolleginnen und Kollegen des Sozialamts.

Hingewiesen sei auch auf die entsprechenden finanziellen Belastungen des städtischen Haushalts (so durch hohe Krankenbehandlungskosten).

2. Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG

Hier handelt es sich um Flüchtlinge deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes für drei Jahre zugewiesen. Somit soll eine bessere Integration erreicht werden (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten bzw. Schule etc.). Die aktuelle Quote „Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG“ liegt in Siegburg mit 577 Personen bei 169,54 %. Das bedeutet, dass die Stadt diese Quote weit übererfüllt hat. Aktuell sind 235 anerkannte oder mit Abschiebeschutz etc. ausgestattete Personen „über dem Soll“ aufgenommen worden.

Wichtig ist: Seitens der Stadt (Sozialamt) besteht keine Unterbringungsverpflichtung nach dem FlüAG. Freier Wohnraum aber steht in der Stadt faktisch nur in seltenen Ausnahmefällen zur Verfügung. Dieser Personenkreis wäre damit, weil und sofern keine Wohnung angemietet werden kann, nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) als „obdachlos“ unterzubringen.

Insbesondere für Familie mit Kindern würde dies ein weiteres Integrationshemmnis darstellen. Um gleichwohl eine menschenwürdige Unterbringung sicherzustellen und zu gewährleisten, lässt die

Stadtverwaltung die Betroffenen weiterhin in den städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge wohnen.

Diese Situation stellt die Stadt jedoch vor erhebliche Herausforderungen und Probleme bei der Unterbringung.

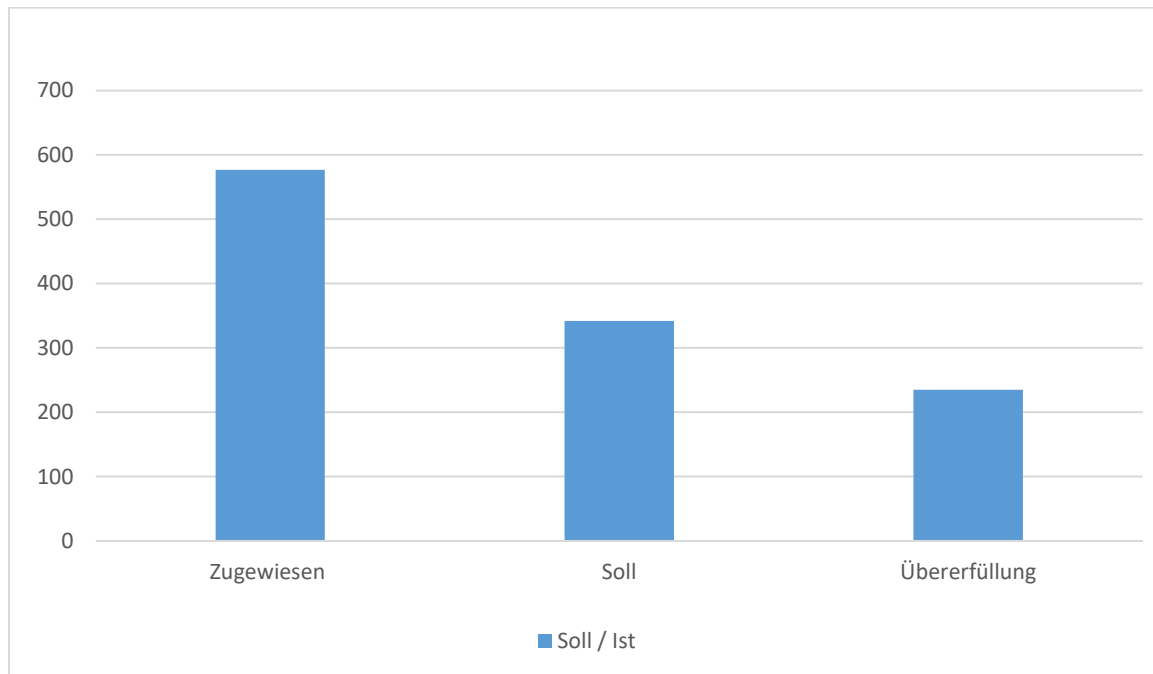
Eine juristische Prüfung, ob und inwieweit privater Wohnungsbau zur Unterbringung der Betroffenen derart gefördert und angeregt werden könnte, indem die Stadt Mietbürgschaften gegenüber den Bauherrn und Vermietern ausspräche, hat ergeben, dass dies rechtswidrig wäre.

§ 87 I GO NRW verbietet grundsätzlich die gemeindliche Sicherheitsleistung zu Gunsten Dritter, Dies zeigt sich deutlich durch den in Abs. 2 erwähnten Ausnahmecharakter. Dieser ist zurückhaltend auszulegen.

Die Gemeinde kann hiernach nur dann eine Bürgschaft übernehmen, wenn dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben liegt. Die Möglichkeit der Bürgschaftserteilung hängt also davon ab, ob die Unterbringung von Flüchtlingen, die bereits einen Aufenthaltsstatus haben, der es ihnen erlaubt, eigenen Wohnraum anzumieten, noch als gemeindliche Aufgabe angesehen werden kann.

Die Unterbringung des Personenkreises nach 12a ist aber gerade keine gemeindliche Aufgabe. Dass sie eine gemeindliche Aufgabe nach OBG werden könnte, rechtfertigt keine präventive Bürgschaftsleistung. Zu beachten wäre auch, dass eine evt. Bürgschaftserklärung als Beihilfe im Sinne des EU-Rechts anzusehen wäre, was ggf. ein aufwändiges Notifizierungs- und Anmeldeverfahren nach sich zöge.

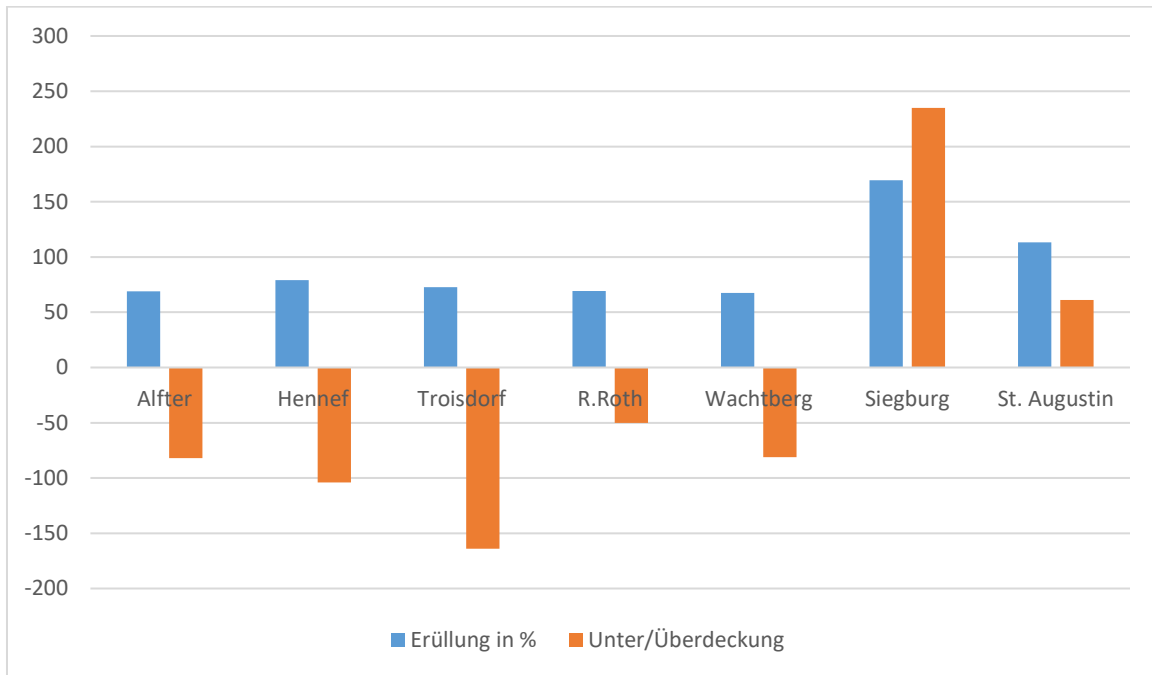
Übersicht zur Quoten-„Schere“ zwischen Soll-Aufgabe und tatsächlicher Übererfüllung bei der Unterbringung nach § 12 a in Siegburg:



Obwohl die Stadt Siegburg also seit langer Zeit die 12a-Aufnahmequote sehr weit über dem Soll erfüllt hat, werden weiterhin Personen mit Wohnsitzauflage Siegburg zugewiesen.

In deutlichem und wiederholtem Schriftverkehr auch durch den Bürgermeister an Ministerpräsident und zuständigen Minister sieht das Land NRW keine Veranlassung, die weit über das Soll erfolgten Zuweisungen nach 12a AufenthaltsG jedenfalls wenigstens teilweise auf die Quote nach dem FlüAG (siehe oben unter 1.) anzurechnen. Allgemeine Vertröstungen der Landesregierung auf künftige Entwicklungen sind offenbar umso weniger mit Hoffnung zu bewerten, als inzwischen auch der Städte- und Gemeindebund eine Quotenanrechnung für betroffene Kommunen nicht weiter verfolgt – aus für die Stadt Siegburg unter keinerlei Aspekt nachvollziehbarer Erklärung.

Übersicht Wohnsitzauflage nach 12a AufenthaltsG im Vergleich zu anderen Kommunen im RSK :



C . Integration:

Vorab:

Die in der Stadt Siegburg lebenden ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen unterscheiden sich nach vier unterschiedlichen Personengruppen.

Gruppe 1:

Nach FlüAG zugewiesene Flüchtlinge im Asylverfahren (alimentiert und betreut durch die Stadt nach dem AsylbLG)

Gruppe 2:

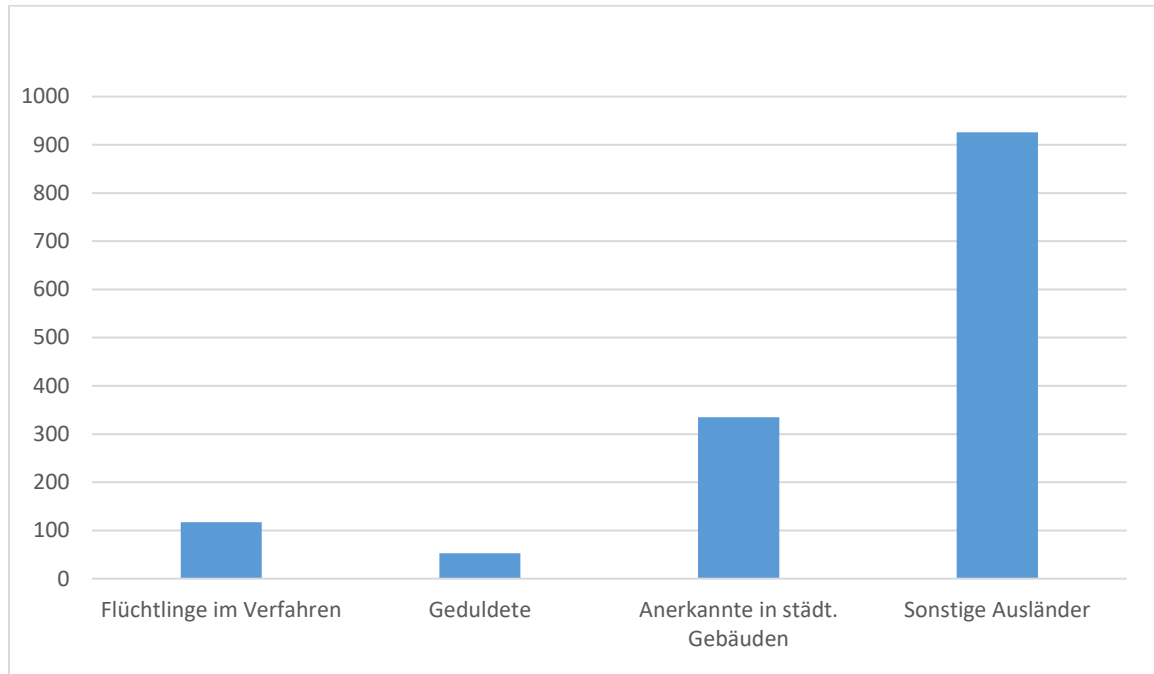
Nach Ablehnung dennoch geduldete Flüchtlinge (alimentiert und betreut durch die Stadt nach dem AsylbLG)

Gruppe 3: Anerkannte Flüchtlinge oder mit dem Status der „Flüchtlingseigenschaft“ Versehene (etwa Kontingentflüchtlinge) , zugewiesen nach 12a , alimentiert durch das JC oder in Arbeit)

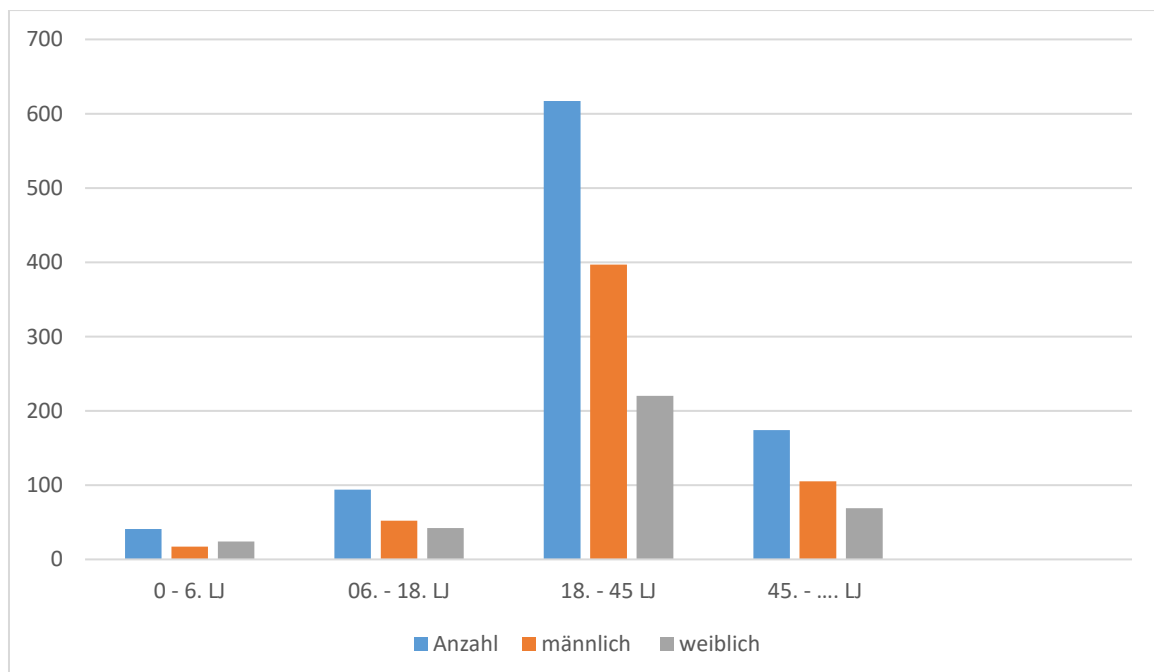
Gruppe 4 :

Weitere gemeldete ausländische Personen ohne Flüchtlingseigenschaft (in Arbeit oder alimentiert durch JC/BA etc.)

Übersicht Ausländer in Siegburg 2017-2018



Übersicht Altersstruktur sonstige Ausländer



Zuzugsländer der sonstigen Ausländer sind z.B. Italien, Bulgarien, Polen, China, Frankreich Griechenland, Indien, Kroatien, Rumänien, Serbien, Spanien etc.

Für die Kategorie 1 und 2 (Zugewiesene im Verfahren und Geduldete) ist die Stadt sowohl zur Unterbringung als auch für die Sicherung des Lebensunterhaltes (incl. der Gesundheitsfürsorge) zuständig. Hier wird seitens der Verwaltung bereits zu Beginn des Zuzuges auf eine möglichst rasche Integration hingewirkt, bei den Kindern ist der Besuch von Kindergarten bzw. Schule elementar. Positiv: Hier gibt es derzeit keine unversorgten Flüchtlingskinder. Auch Spracherwerb und Arbeit sind entscheidende Schlüssel der Integration (siehe später Ausführungen).

Flüchtlinge der Gruppe 2 (Duldungsflüchtlinge) sind meist nur äußerst schwierig in Arbeit zu integrieren, weil es hier überwiegend an ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme scheitert (z.B. wenn – wie häufig - die Dauer des Aufenthaltes missbräuchlich selber verschuldet ist oder eine Weigerung der Feststellung der Identität vorliegt), eine Arbeitserlaubnis kann für diesen Personenkreis in den wenigsten Fällen erteilt werden, auch ist der Zugang zur Sprache (z.B. Integrationskurse des BAMF) für diesen Personenkreis eingeschränkt (Hintergrund: Die Integration dieser Personen ist politisch nicht durch Steuergeldern gewünscht – vielmehr soll über regressive Maßnahmen wie Kürzungen eine Mitwirkung erreicht werden, die zu einer zügigen Abschiebung führt).

Für diese Personengruppen ergibt sich – rein rechtlich gesehen – für die Stadtverwaltung dem Grunde nach keine Handlungsverpflichtung zur Integration in den Arbeitsmarkt. Denn: Für alle Ausländer gibt es die Regelsysteme der originären Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters mit entsprechenden arbeitspolitischen Maßnahmen. Die Regelsysteme greifen im Allgemeinen bereits nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland. Hier sind allerdings noch weitere Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt (ca. 90 verschiedene Bestimmungen) im Vorfeld zu klären.

Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass diese Regelsysteme mitunter nicht ausreichen, um eine frühzeitige Integration zu erreichen. Hier sieht die Stadtverwaltung eine Handlungsverpflichtung, unabhängig von den Vorschriften. So wird ein Netzwerk aller Akteure, auch der ehrenamtlich Tätigen, gepflegt. Insbesondere auf Grund der hohen

Anzahl von Zugewiesenen mit Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG, die wie beschrieben derzeit noch in städtischen Unterkünften untergebracht, wird die Notwendigkeit des Handelns deutlich.

Die Stadtverwaltung hat sich aus diesem Grund entschieden, aktiv auf die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter sowie die Kreishandwerkerschaft zuzugehen. Inzwischen haben entsprechende Gespräche stattgefunden. Ziel wird sein, in Zusammenarbeit mit den Handlungspartnern ein gemeinsames Projekt zur verstärkten und gezielten Vermittlung in Ausbildung oder sonstige Beschäftigung durchzuführen.

Besondere Bedeutung für eine erfolgreiche Integration ist die Kenntnis der vorhandenen Kompetenzen der Betroffenen. Vielfach treffen in der Praxis die Erwartungen der Flüchtlinge nicht mit den Erwartungen der Handwerksbetriebe überein. Hier sollen nunmehr bis Ende April 2019 in einem aufwändigen Verfahren die entsprechenden Bewerberprofile mit profunder Kompetenzfeststellungen (hier können individuelle Förderbedarfe der Flüchtlinge ermittelt werden) erstellt werden. Diese Aktion wird im Bewerbercafé des Jobcenters in Zusammenarbeit mit der Stadt Siegburg erstellt werden. Nach realistischer Kompetenz- und Situationsanalyse kann dann eine passgenaue Vermittlung in Ausbildung, Einstiegsqualifizierung (EQ) oder Vor-EQ zum weiteren Spracherwerb bzw. in Arbeit erfolgen. Unter Berücksichtigung der genannten Fakten (multiple Vermittlungshemmnisse wie Erkrankung / Alleinerziehung / Nullsprachler etc.) ist allerdings der Personenkreis der für die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung in Frage kommenden Flüchtlinge in Zuständigkeit der Stadtverwaltung klein. So wird zunächst eine kleine Gruppe Ausländer in den Focus gerückt, aber nur so sind Erfolge realistisch.

Ein Vergleich der Integrationserfolge für die Personengruppe der Flüchtlinge aus der „Zuwanderungswelle“ 2015/16 zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter und der Kommune ist nicht von Aussagekraft. Der Kreis der Betroffenen ist zu jener Zeit relativ rasch nach der Einreise anerkannt worden oder hat zumindest subsidiären Abschiebeschutz erhalten, war somit nicht mehr in Zuständigkeit der Stadtverwaltung. Eine Quotierung der Zugewanderten aus dem Jahr 2015/16 in Arbeit lässt sich kommunal gar nicht feststellen. Die Flüchtlinge, die in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit oder

des Jobcenters gewechselt sind, erfüllen alle die Kriterien der Erwerbsfähigkeit, haben eine allgemeine Arbeitserlaubnis etc.. Das wirkt sich entsprechend auf die Statistik der Vermittlungserfolge aus. Hier kann passgenau mit modularen Weiterbildungsmaßnahmen, Sprachkursen oder ggfls. Sanktionsmaßnahmen erfolgreich gearbeitet werden. Zu den in 2015/16 zugewanderten Flüchtlingen bestehen in den allermeisten Fällen keine städtischen Betreuungsbezüge mehr.

Die Stadtverwaltung hat in der Vergangenheit gleichwohl, soweit es personelle Ressourcen zugelassen haben, mit den Kooperationspartnern diverse Arbeitsaufnahmen erreichen können.

Von den derzeit 170 städtisch zu alimentierenden Flüchtlingen sind 53 geduldet und aus den oben beschriebenen Gründen seitens des Ausländeramtes der Rhein-Sieg-Kreises mit einem Arbeitsverbot belegt. Weiterhin besuchen rund 40 Kinder Schule oder Kindergarten. Von den ca. 80 verbleibenden Flüchtlingen fällt ein großer Teil auf Grund multipler Vermittlungshemmnisse (Erkrankung, Alleinerziehende, Nullsprachler) für eine aktuelle Vermittlung in Arbeit weg. Der Bestand der Flüchtlinge, welche durch die Verwaltung zu betreuen sind, ist somit nur noch schwer in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Für die Flüchtlinge, bei denen eine Integration in Arbeit noch erreicht werden kann, wird von städtischer Seite offensiv und initiativ das Programm „gemeinsam klappt“ (siehe nächster Absatz) unter Vernetzung mit der Arbeitsvermittlung angegangen. Entsprechende Verständigungen und Vereinbarungen sind getroffen.

Dieses Projektfeld wird die Hauptaufgabe des/der Sozialarbeiters/in sein, dessen Stelle kurzfristig wieder besetzt werden soll (Ausscheiden wegen Erziehungszeiten und Altersruhestand).

Im September 2018 ist die Landesinitiative „gemeinsam klappt`s“ gestartet. Das Projekt hat ausschließlich den Personenkreis der 18-27jährigen im Blick, insbesondere mit Duldungshintergrund. Als Anlage ist eine Präsentation des Programms beigefügt. Die Stadt Siegburg nimmt an der Initiative des Landes „gemeinsam klappt`s“ offensiv teil. Hier sind bereits Vorgespräche mit dem Kommunalen Integrationszentrum und dem zuständigen Ministerium erfolgt. Es bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit Erleichterungen bezüglich erforderlicher Arbeitserlaubnisse erfolgen.

Ein entscheidender Grundbaustein zu einer erfolgreichen Integration ist und bleibt der Zugang zur Sprache. Sprachkursangebote werden laufend von den unterschiedlichsten Institutionen angeboten, wer einen Sprachkurs besuchen will, bleibt nicht unversorgt. Nur die Integrationskurse sind einem besonderen Personenkreis zugänglich. Schulungsräume werden seitens der Verwaltung in der Unterkunft am Siegdamm und anderen Gebäuden ausreichend zur Verfügung gestellt.

Das Sprachkursangebot erstreckt sich von Alphabetisierungskursen über Mütter mit Kind-Kursen bis hin zu Integrationskursen des BAMF, welche von unterschiedlichen Anbietern durchgeführt werden. In der Unterkunft am Siegdamm (Erstaufnahme der zugewiesenen Flüchtlinge) hat sich die Verwaltung entschieden dauerhaft Alphabetisierungskurse anzubieten (zuletzt wegen fehlender Landesmittel aus Mittel der Spenden finanziert). Kleine Sprachgruppen werden in den Unterkünften in den Gemeinschaftsräumen (z.B. Am Stadion 8) unterrichtet, hier werden auch spezielle Kurse z.B. für Mütter mit einer sichergestellten Kinderbetreuung angeboten (läuft zum Teil über unsere Kooperationspartner .

Seit März 2019 wird seitens der VHS ein neuer durch das Land finanzierte Sprachkurse angeboten, dieser ist auch bereits voll belegt.

Zur Größenordnung der durchgeführten Sprachkurse sei hier die VHS nur exemplarisch genannt. Weitere Anbieter sind DAA /Caritas / Diakonie/ DRK etc...

Daten und Fakten zu den Deutschkursen der VHS Rhein-Sieg im Jahr 2018:

- In Siegburg haben 151 Veranstaltungen im Fachbereich Deutsch stattgefunden.
- Insgesamt haben 330 in Siegburg lebende Ausländer an Deutschkursen und Sprachberatung teilgenommen,
- 134 Ausländer haben Sprachprüfungen abgelegt

Die Teilnahme von Geflüchteten an Integrationskursen kann nicht nachverfolgt werden, da der Aufenthaltsstatus der Integrationskurs-Teilnehmenden nicht erfasst wird.

Die Verwaltung hat im Oktober 2018 ein Integrationsprojekt „Am Stallberg 33“ für 15 – 20 anerkannt Flüchtlinge (Alleinreisende) mit dem Angebot Sprache/Betreuung/Einführung in die Gesellschaft/ Vermittlung normaler Alltag etc. eingerichtet. Hier gibt es selbstverständlich Überschneidungen mit anderen Personengruppen.

Für die bisherigen Erfolge der Integration kann hier led. der Personenkreis betrachtet werden der in den städt. Unterkünften wohnt, auf die weiteren Ausländer hat die Verwaltung keinen direkten Zugriff, bzw. lediglich dann, wenn hier ausdrücklich Hilfe erbeten wird, somit wird in der folgenden Darstellung auch nur ein Bruchteil der tatsächlichen Palette beleuchtet werden.

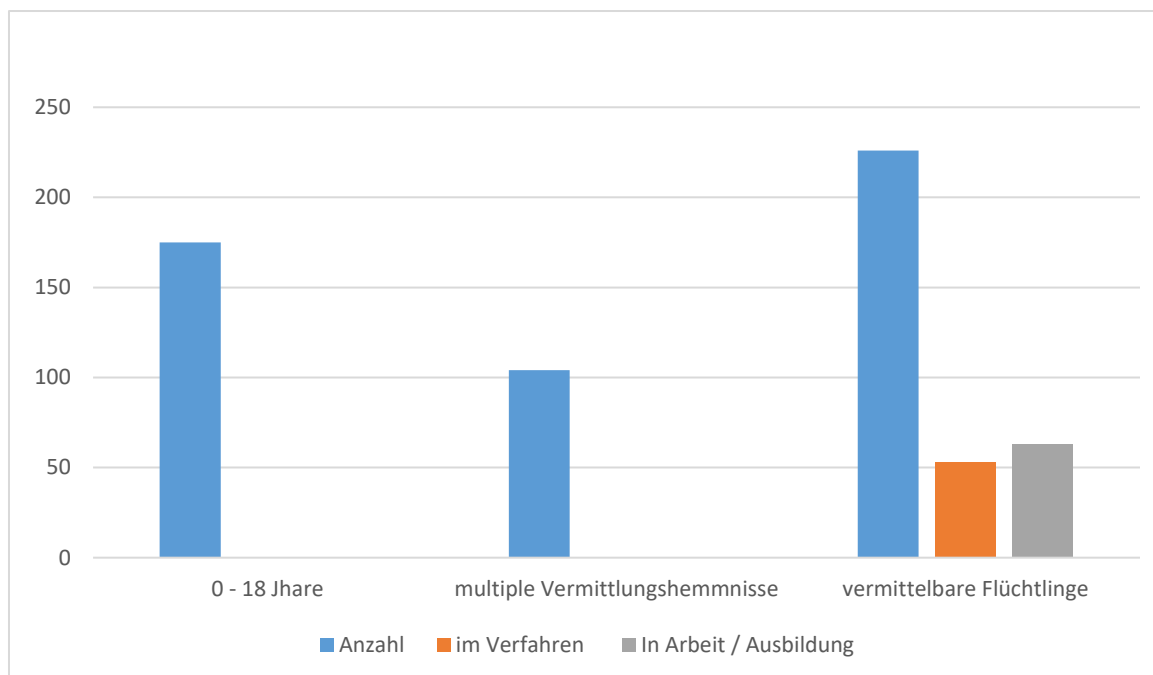
In den Jahren 2017 und 2018 wurden im Durchschnitt ca. 500 Menschen in den städt. Unterkünften betreut, die 93 Flüchtlinge, welche in von der Verwaltung angemieteten Wohnungen leben (die Kosten werden durch das Jobcenter voll erstattet), wurden in die Betrachtung 2017/2018 einbezogen, so dass der Kreis insgesamt ca. 500 Personen umfasst. Inzwischen liegt bei den Flüchtlingen, die in freien Wohnungen leben, meist eine Selbständigkeit in der Lebensführung vor, hier sind nunmehr lediglich flankierende Hilfen bei Alltagsproblemen notwendig.

Von diesen knapp über 500 Flüchtlingen sind inzwischen 63 in Arbeit, Ausbildung oder EQ,

Erläuterung :

- 226 erwerbsfähige Flüchtlinge (somit ca. 27 % der Arbeitsfähigen vermittelt durch Verwaltung / Netzwerk / Ehrenamt etc.)
- 104 Versehrte / Kranke / Alleinerziehend / Nullsprachler etc., die somit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen
- 175 Kinder und Jugendliche im Kindergarten / Schule

Übersicht arbeitsfähige Personen



Es bleibt abzuwarten, ob sich die Anzahl in der Gruppe der „Multiplen Vermittlungshemmnisse“ nach der Situationsanalyse erhöhen wird.

D. Situation Betreuung:

Betreut werden zusätzlich zu den Flüchtlingen in den städt. Unterkünften noch eine nicht exakt zu beziffernde Zahl von Flüchtlingen, die bereits anerkannt sind, in selbst angemieteten Wohnungen leben, nicht von der Stadt alimentiert werden, aber weiterhin der Einzelhilfen durch die Verwaltung bedürfen (Behördenangelegenheiten, Vermietungsfragen, Probleme bei Kindergärten, Schule etc.).

Bereits in 2016 wurden Kooperationsverträge mit freien Wohlfahrtsverbänden zur Betreuung der Flüchtlinge geschlossen. Die Aufgaben der Kooperationspartner sind durchaus unterschiedlich. So wurde z. B. der SKM mit der Koordination der ehrenamtlich tätigen Helfer beauftragt.

Zur besseren Integration der Bewohner in den Alltag betreut die Diakonie die Unterkunft am Siegdamm 40-42. Wie bereits erläutert, werden hier die neuzugewiesenen Flüchtlinge in der Erstunterkunft untergebracht. Die Betreuer vor Ort sorgen für die ersten notwendigen Schritte der Flüchtlinge nach der Ankunft. Diese Aufgaben gehen über notwendige Vorsprachen beim Schulamt, der Ausländerbehörde, Ärzten

etc. bis hin zur Begleitung zum BAMF. Die Unterkunft verfügt ferner über einen „Kidscorner“ (damit die Eltern ungestört an Sprachkursen teilnehmen können), welcher derzeit über Landesmittel finanziert wird. Der Beratungs- und Betreuungsaufwand ist hier gleichbleibend intensiv (in 2018 ca. 2.000 umfassende Beratungsgespräche mit entsprechendem Aufwand und Folgearbeiten).

Der besondere Personenkreis der jungen geduldeten Flüchtlinge wird sowohl in der Scharnhorststraße 1 als auch in der Unterkunft Am Stadion 6 seitens der FI Lohmar-Siegburg, der AWO und des SKM betreut. Die Besonderheit dieser Personengruppe liegt meist in einer empfundenen Perspektivenlosigkeit. Diese führt häufig und bundesweit zu beobachten zu sozial schwierigen Handlungsreaktionen, die für Außenstehende natürlich nur schwer nachvollziehbar erscheinen (Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch, Gewalt gegenüber Dritten, auch dem eingesetzten Personal).

Die Betreuung vor Ort durch die Kooperationspartner bei einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung hat sich bewährt. So werden Probleme meist frühzeitig erkannt und es kann seitens der Verwaltung schnell nachgesteuert werden.

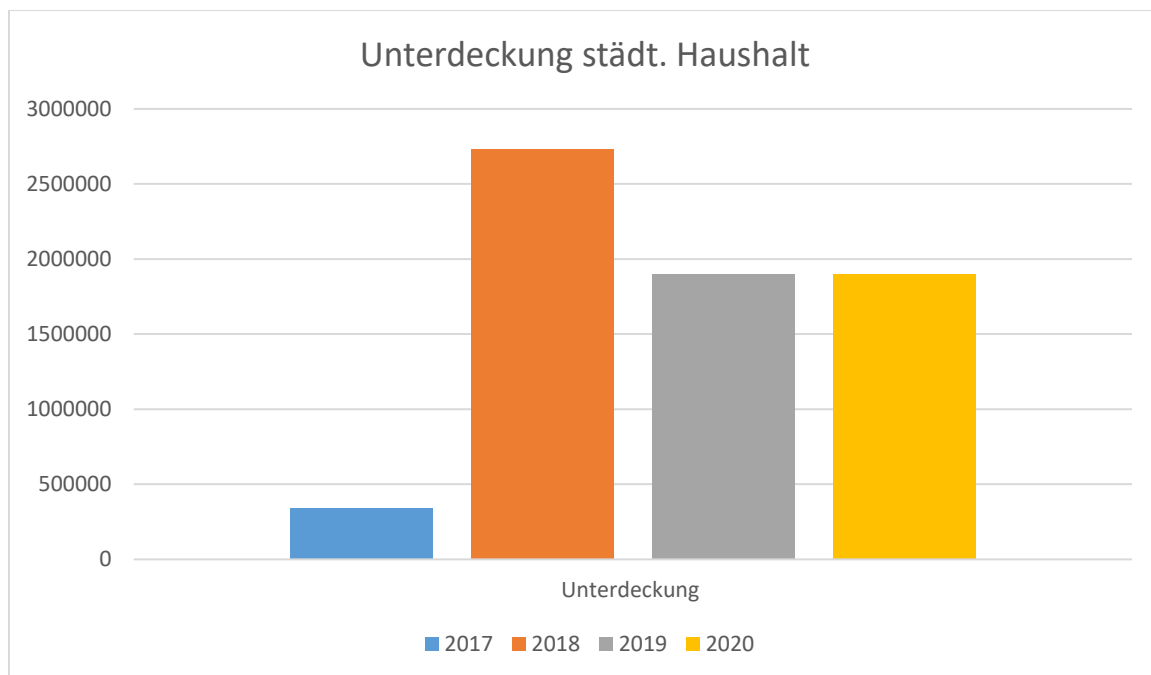
E. Abschiebungen/Rückführungen :

Seit August 2017 bis heute sind von der Ausländerbehörde insgesamt 11 Personen abgeschoben oder in einen Drittstaat zurückgeführt worden.

F. Haushalt :

Das Haushaltsjahr

- 2017 schloss mit einer Unterdeckung i. H. v. 341.000 € ab
- 2018 berücksichtigt eine Unterdeckung i. H. v. 2,73 Mio. €
- 2019 sind für die Jahre 2019 bis 2022 jeweils rd. 1,9 Mio. € als Unterdeckungen geplant.



Der hohe Anstieg der Unterdeckung von 2017 auf 2018 ist entstanden, weil die in 2017 angerechneten Kontingente der Notunterkunft am Neuenhof sukzessive aufgefüllt worden (bis zum Jahresende 2017 zusätzlich 150 Flüchtlinge), womit auch das seinerzeit in der Notunterkunft zugeordnete Personal (vorher Personalamt und Erstattung über das Land) nunmehr dem Sachkonto Flüchtlinge zugeordnet ist. Weiterhin ist der Anstieg auf die unzureichende Landeserstattung für geduldete Flüchtlinge (Kosten werden wie erwähnt lediglich 3 Monate nach Ablehnung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet) zurückzuführen. Auch hier hat ein umfassender Schriftverkehr Anschreiben der Verwaltung mit dem zuständigen Minister zu keinen Erfolgen geführt. Desweiteren sind die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel vom Land nicht in dem zu erwartenden Maße an die Kommunen weitergeleitet worden. Zusätzlich sorgt die Nichtberücksichtigung der oben thematisierten heftigen Quotenübererfüllung nach § 12a AufenthG zu Mehrkosten.

Anlage :



Präsentation
STARTER_Workshop